
Geschäftsordnung der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ-Geschäftsordnung)¹

vom 2. Februar 2007 (in der Version vom 1.01.2019)

Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz gibt sich,
gestützt auf Art. 8 des BKZ-Statuts vom 29. September 2006
die folgende Geschäftsordnung:

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Instrumente der Planung und Berichterstattung²

- ¹ Instrumente der Arbeitsplanung und Berichterstattung sind:
 - a) die mehrjährige Aufgaben- und Finanzplanung als mittelfristiges Planungsinstrument (Beratung im letzten Quartal eines Jahres, Grundlage für den Budgetprozess des kommenden Jahres)
 - b) Jahresbericht und Arbeitsplanung als Instrument der jährlichen Berichterstattung und Arbeitsplanung (Beratung im 1. Quartal eines Jahres)
 - c) der Voranschlag (Beratung vor den Sommerferien)
 - d) die Jahresrechnung
- ² Die DSKZ und die Bereichskonferenzen bereiten die sie betreffenden Teile gemeinsam mit der Regionalsekretärin bzw. dem Regionalsekretär zuhanden der BKZ vor.

¹ Letzte berücksichtigte Änderung vom 7.12.2018

² Art. 1 Abs. 2 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

Art. 2 Unterschriftsberechtigung³

1 Für die BKZ, die DSKZ sowie die Bereichskonferenzen zeichnen die Präsidentin bzw. der Präsident gemeinsam mit der Regionalsekretärin bzw. dem Regionalsekretär oder der für die Geschäftsführung zuständigen Person.

2 Für die Abwicklung von Aufträgen an Dritte sowie für Arbeitsverträge im Rahmen des Voranschlags ist die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.

3 Verträge, mit denen mehrjährige Verpflichtungen eingegangen werden oder die eine Verpflichtung von mehr als Fr. 50'000.- auslösen können (ohne Arbeitsverträge), bedürfen zusätzlich der Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten der BKZ.

B. BILDUNGSDIREKTOREN-KONFERENZ ZENTRALSCHWEIZ

Art. 3 BKZ-Ausschuss

1 Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der BKZ und der DSKZ, die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer bilden den Ausschuss der BKZ.⁴

2 Der BKZ-Ausschuss beaufsichtigt den Geschäftsablauf der BKZ und bereitet die Traktandenliste der BKZ vor.

3 Zusammen mit den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Bereichskonferenzen bereitet der Ausschuss den jährlichen Voranschlag zuhanden der BKZ vor.

Art. 4 Sitzungsteilnahme

1 An den Sitzungen der Konferenz kann sich ein Mitglied ausnahmsweise durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit Stimmrecht vertreten lassen.

2 ...⁵

³ Art. 2 Abs. 2 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

⁴ Art. 3 Abs. 1 in der Fassung vom 7.12.2018, in Kraft seit 1.1.2019

⁵ Art. 4 Abs. 2 mit Änderung vom 11.9.2015 aufgehoben, in Kraft seit 1.10.2015

Art. 5 Sitzungsorganisation

¹ Die Tagungsgeschäfte sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.

² Auf Verlangen eines Mitglieds muss ein Geschäft, das mindestens vier Wochen vor der Sitzung bei der Regionalsekretärin oder dem Regionalsekretär anhängig gemacht wurde, auf die Geschäftsliste gesetzt werden.

Zwischentitel...⁶

Art. 6 Entschädigung Regionalsekretärin bzw. Regionalsekretär⁷

Die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär ist für die BKZ in einem Auftragsverhältnis tätig, welches die Höhe der Entschädigung regelt.

C. GESCHÄFTSSTELLE⁸

Art. 7 Anwendbares Personalrecht⁹

Für die Geschäftsstelle gilt das Personalrecht des Kantons Luzern.

Art. 8 Zuständigkeit für Personalentscheide¹⁰

¹ Für die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle ist die zuständige Behörde

- a. die Plenarversammlung für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer;
- b. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

⁶ Zwischentitel von Art. 6 mit Änderung vom 26.11.2010 aufgehoben, in Kraft seit 1.1.2011

⁷ Art. 6 in der Fassung vom 7.12.2018, in Kraft seit 1.1.2019

⁸ Zwischentitel von Art. 6 eingefügt mit Änderung vom 7.12.2018, in Kraft seit 1.1.2019

⁹ Art. 7 in der Fassung vom 7.12.2018, in Kraft seit 1.1.2019

¹⁰ Art. 8 in der Fassung vom 7.12.2018, in Kraft seit 1.1.2019

- ² Zuständig für die Festlegung der Entlöhnung ist
- a. die Präsidentin bzw. der Präsident der BKZ für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer;
 - b. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- ³ Zuständig für die übrigen personalrechtlichen Entscheide ist
- a. die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer;
 - b. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 9 Spesenentschädigung¹¹

¹ Die Regelung der Spesenentschädigung wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Arbeitsvertrag vereinbart.

² Enthält der Arbeitsvertrag keine anderen Bestimmungen, so sind die Bestimmungen der Spesenregelung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK-Spesenregelung) anwendbar.

D. KONFERENZ DER DEPARTEMENTSSEKRETÄRE (DSKZ)¹²

Art. 10 Zuständigkeit

¹ Die Konferenz der Departementssekretäre bereitet die Sitzungen der Plenarversammlung vor. Sie stellt Antrag an die Plenarversammlung oder nimmt zu Anträgen der Bereichskonferenzen Stellung.

² Die DSKZ ist zuständig für die Aufgaben- und Finanzplanung sowie das Finanzcontrolling. Sie kann dies einem Ausschuss übertragen.¹³

³ In die Zuständigkeit der DSKZ fallen alle Bereiche, die ausdrücklich nicht einer der Bereichskonferenzen zugewiesen wurden.

¹¹ Art. 9 in der Fassung vom 7.12.2018, in Kraft seit 1.1.2019

¹² Zwischentitel vor Art. 10 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

¹³ Art. 10 Abs. 2 in der Fassung vom 7.12.2018, in Kraft seit 1.1.2019

E. BEREICHSKONFERENZEN¹⁴

Art. 11 Grundsatz¹⁵

- ¹ Als Bereichskonferenzen gelten
 - die Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz,
 - die Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz.
 - die Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz
- ² Die Bereichskonferenzen entscheiden abschliessend über alle Geschäfte, zu denen deren Mitglieder in ihren jeweiligen kantonalen Kompetenzordnungen abschliessende Entscheidungsbefugnisse haben. Zu allen Geschäften, zu denen in den Kantonen ein Beschluss des Erziehungsrats, einer Kommission, der Departementsleitung oder der Gesamtregierung nötig ist, stellt die Bereichskonferenz Antrag an die BKZ.

Art. 12 Zuständigkeitsbereiche der Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz VKZ

- ¹ Die Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz bearbeitet alle Belange, welche die Volksschule betreffen. Sie ist insbesondere zuständig für die regionale Koordination der folgenden Bereiche:
 - die Vorschulstufe (einschliesslich Früherziehung und Einschulung)
 - die Primarstufe
 - die Sekundarstufe I (ohne Langzeitgymnasien)
 - die Sonderschulung
 - Fragen der ausserschulischen Betreuung und Erziehung, soweit sie in die Zuständigkeit der Bildungsdepartemente fallen
 - die Steuerung der Zusatz- und Weiterbildung der Volksschul-Lehrpersonen
 - der schulischen Sportförderung
 - die Schulbibliotheken.
- ² Sie wird beigezogen zu Fragen
 - der Berufs- und Studienwahl
 - des Übergangs von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II
 - der Grundausbildung von Lehrerinnen und Lehrern der Volksschule.

¹⁴ Zwischentitel vor Art. 11 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

¹⁵ Art. 11 in der Fassung vom 11.9.2015, in Kraft seit 1.10.2015

**Art. 13 Zuständigkeitsbereiche der Zentralschweizer
Berufsbildungsämter-Konferenz ZBK**

- 1 Die Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz bearbeitet alle Belange, welche die Berufsbildung betreffen. Sie ist insbesondere zuständig für die regionale Koordination des Vollzugs der Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes. In ihre Zuständigkeit fallen darüber hinaus:
 - die Brückenangebote
 - die Fachmittelschulen
 - der Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II (in Absprache mit der Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz VKZ).
- 2 Sie wird beigezogen zu Fragen der Berufs- und Studienwahl.

Art. 13^{bis} Zuständigkeitsbereiche der Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz¹⁶

Die Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz bearbeitet alle Belange, welche die Kulturförderung betreffen. Sie ist insbesondere zuständig für die regionale Koordination der folgenden Bereiche:

- die Zentralschweizer Literaturförderung
- die Zentralschweizer Förderung von Theatertexten
- die Zentralschweizer Film- und Tanzförderung
- die Ateliers für Zentralschweizer Kunstschafter
- die Förderung von Institutionen und Projekten.

Art. 14 Geschäftsführung¹⁷

Die Geschäftsführung der Bereichskonferenzen wird von der Geschäftsstelle geleistet.

**Art. 15 Zusammenarbeit mit dem Regionalsekretär bzw. der
Regionalsekretärin**

- 1 Die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär wird mit den Sitzungsunterlagen und den Protokollen der Bereichskonferenzen bedient.
- 2 Die Präsidentin bzw. der Präsident der Bereichskonferenz spricht mit der Regionalsekretärin bzw. dem Regionalsekretär die Teilnahme an den Sitzungen der Bereichskonferenz ab.

¹⁶ Art. 13^{bis} in der Fassung vom 11.9.2015, in Kraft seit 1.10.2015

¹⁷ Art. 14 in der Fassung vom 7.12.2018, in Kraft seit 1.1.2019

3 Die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär kann den Bereichskonferenzen bzw. deren Geschäftsführung im Zusammenhang mit dem Vollzug von Beschlüssen der BKZ und der DSKZ sowie im Zusammenhang mit der Geschäftsplanung Aufträge zur Bearbeitung zuweisen.

Art. 16 Mitwirkung der Bereichskonferenzen bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der BKZ

1 Die Präsidien sowie die Geschäftsleitungen der Bereichskonferenzen werden in die Traktandenumfragen von BKZ und DSKZ einbezogen.

2 Die Geschäftsleitung einer Bereichskonferenz ist zuständig für die Vorbereitung aller Sitzungsunterlagen für ihre durch die BKZ zu behandelnden Geschäfte.

3 Die Präsidien sowie die Geschäftsleitungen der Bereichskonferenzen werden mit den Traktandenlisten der BKZ bedient. Sie erhalten die Sitzungsunterlagen der Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich.

4 Die Geschäfte der Bereichskonferenzen werden in der Regel durch deren Präsidentin oder Präsidenten an der Sitzung der BKZ vertreten. In Absprache mit der Regionalsekretärin bzw. dem Regionalsekretär kann auf eine solche Vertretung verzichtet werden.

5 Alle Mitglieder einer Bereichskonferenz erhalten einen Protokollauszug über die sie betreffenden Geschäfte der BKZ.

F. ARBEITSGRUPPEN UND PROJEKTE¹⁸

Art. 17 Arbeitsgruppen

1 Alle ständigen und befristeten Arbeitsgruppen sind entweder der DSKZ oder einer Bereichskonferenz zugeordnet.

2 Die Zuordnung zur DSKZ oder zu einer Bereichskonferenz wird durch die BKZ im Rahmen des Mandats der Arbeitsgruppe festgelegt.

- 3 Die zuständige Bereichskonferenz bzw. die DSKZ
- beantragt der BKZ die Einsetzung und Mandatierung ständiger Arbeitsgruppen
 - setzt temporäre Arbeitsgruppen ein und mandatiert sie

¹⁸ Zwischentitel vor Art. 17 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

- genehmigt deren Arbeitsplanung und nimmt die Berichterstattung entgegen
- berät Anträge der Arbeitsgruppen zuhanden der BKZ vor
- beschliesst im Rahmen des Budgets über die Zuteilung der nötigen Ressourcen.

Art. 18 Projekte¹⁹

1 Kleinere Projektaufträge können von der DSKZ bzw. der zuständigen Bereichskonferenz im Rahmen des bewilligten Budgets abgewickelt werden.

2 In jedem Projektbeschluss sind die Zuständigkeiten der DSKZ bzw. der zuständigen Bereichskonferenz, der Projektleitung und der Regionalsekretärin bzw. des Regionalsekretärs festzulegen.

3 Die Projektleitung ist der DSKZ oder der zuständigen Bereichskonferenz für die Abwicklung des Projekts inhaltlich und finanziell verantwortlich.

4 Wird die Projektleitung an Dritte vergeben, wird im Projektauftrag festgelegt, wer Ansprechpartner der Auftraggeber für die Projektleitung ist und wer im Namen der Auftraggeber der Projektleitung gegenüber Weisungsbefugnis hat.

5 Die Finanzierung der Projekte geschieht über die Rechnung der BKZ. Im Projektauftrag wird festgelegt, wer berechtigt ist, Rechnungen zu visieren. Art. 21 und Art. 22 gelten sinngemäss.

6 Für Projekte, an denen sich nicht alle Kantone beteiligen, werden die Finanzierungsmodalitäten im Projektmandat festgelegt. Soweit im Projektmandat nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäss.

¹⁹ Art. 18 Abs. 2 und 5 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

G. FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN²⁰

Art. 19 Grundsatz²¹

¹ Für die Einhaltung des genehmigten Budgets der BKZ ist die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär verantwortlich. Sie bzw. er kann unter Wahrung seiner bzw. ihrer Verantwortung die Kompetenz für die Tätigkeit von Ausgaben für einzelne Budgetpositionen (Kostenstellen) delegieren.

² Alle dem BKZ-Statut unterstehenden Gremien finanzieren ihre Aktivitäten im Rahmen von Budget und Rechnung der BKZ. Die Führung eigener Rechnungen ist nicht zulässig.

Art. 20 Budgetverantwortung und Erteilung von Zahlungsaufträgen²²

¹ Die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär bezeichnet für jede Kostenstelle eine verantwortliche Person. Diese erstellt den Budgetantrag und überwacht die Einhaltung des Budgets.

² Rechnungen sind durch mindestens zwei Personen zu visieren. Eine der visierenden Personen muss die für die Kostenstelle verantwortliche Person sein. Sie bestätigt mit dem Visum die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungsstellung sowie die Feststellung, dass die in Rechnung gestellte Leistung erbracht wurde.

³ Die Ausführung eines Zahlungsauftrags setzt voraus:

- a) das Visum von zwei hierzu autorisierten Personen
- b) einen positiven Saldo des entsprechenden Kostenstellen-Kontos.

⁴ Die zum Visum berechtigten Personen sind vom zuständigen Gremium schriftlich zu bezeichnen.

Art. 21 Verbindlichkeit des Budgets

¹ Die bewilligten Mittel sind grundsätzlich an den Verwendungszweck gebunden, für die sie im Voranschlag bereitgestellt wurden.

²⁰ Zwischentitel vor Art. 19 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

²¹ Art. 19 Abs. 2 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

²² Art. 20 Abs. 3 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

2 Wird eine Ausgabe notwendig, für die das Budget keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, darf sie in der Regel nur getätigt werden, wenn ein anderer Kredit entsprechend gekürzt wird und wenn die mit dem genehmigten Budget verfolgten Ziele weiterhin verfolgt werden können; andernfalls ist ein Beschluss der BKZ einzuholen.

Art. 22 Verwendung von Überschüssen aus Projektrechnungen

1 Für mehrjährige Projekte bewilligte und noch nicht vollständig verwendete Mittel werden am Jahresende einer zweckgebundenen Rückstellung zugewiesen, welche im Folgejahr diesem Projekt zur Verfügung steht. Die Rückstellung ist im Jahresabschluss mit Angabe der Zweckbindung auszuweisen.

2 Bei Projektabschluss nicht verwendete Mittel werden grundsätzlich der laufenden Rechnung gutgeschrieben, entsprechende Rückstellungen sind aufzulösen.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung gegenüber Banken²³

1 Für die Verfügung über Bankguthaben der BKZ gilt eine Kollektivunterschrift zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind der Regionalsekretär bzw. die Regionalsekretärin, der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin sowie die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien.

2 Dieselbe Regelung gilt für Zahlungsaufträge zulasten des Verrechnungskontos bei der Finanzverwaltung des Kantons Luzern.

H. SCHLUSSBESTIMMUNG²⁴

Art. 24 Inkrafttreten

1 Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

2 Alle mit ihr im Widerspruch stehenden Regelungen sind aufgehoben, namentlich das Personalreglement für die Bildungsplanung Zentralschweiz vom 6.2.2004.

²³ Art. 23 Abs. 1 in der Fassung vom 7.12.2018, in Kraft seit 1.1.2019

²⁴ Zwischentitel vor Art. 24 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

Altdorf, 2. Februar 2007

BILDUNGSDIREKTOREN-KONFERENZ ZENTRALSCHWEIZ

Der Präsident:

Der Regionalsekretär:

Walter Stählin

Christoph Mylaeus-Renggli